

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3532

1. Dezember 1970
vom

Aufnahme der Liegenschaft Friedhofweg 2 in Füllinsdorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Bauernhaus Friedhofweg 2 markiert den Eingang von der Giebenacherstrasse in den Friedhofweg und steht zur Giebenacherstrasse und damit auch zum Tal giebelständig, wie dies ursprünglich bei allen alten Bauernhäusern des Dorfes Füllinsdorf der Fall war.

Nach der Inschrift am Scheunentor wurde das Haus im Jahre 1767 erbaut. Sein Wohnteil wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um eine Achse erweitert, und die Fassade umgestaltet.

Das verhältnismässig grosse Bauernhaus entspricht dem Typ des Mehrzweckhauses mit Wohnteil, Scheune und Stall unter einem First. Bei der Erweiterung des Wohnteils im 19. Jahrhundert wurde der talseitige Giebel mit einem Krüppelwalm abgeschlossen. Der Oekonomieteil besteht aus dem Tenn mit rundbogigem Tor, dessen Scheitel die Jahreszahl 1767 mit den Initialen HB zeigt, und dem kleineren Stall. Der Eingang zum Wohnteil liegt erhöht über einer Freitreppe. Das Türgewände ist im Stile des klassizistischen Biedermeier mehrfach abgetreppt. Die Fenster beider Geschosse sind rechteckig, jene des Obergeschosses etwas grösser. An der Traufseite führt in der Mitte eine Tür von aussen in den Keller.

Das im 18. Jahrhundert erbaute und im 19. Jahrhundert erweiterte Bauernhaus gehört zu den grösseren Bauernhäusern des Dorfes. Seine Giebelständigkeit zum Tal, entspricht der lokalen Bauweise. Die vollständige Zusammenfassung von Wohn- und Oekonomieteil unter einem Dach und dessen kubische Straffung durch den Krüppelwalm folgt der Entwicklung der Bauernhausform zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dimensionen, Details, sowie Umgebung mit Vorbau und Brunnen geben ihm das Gepräge eines eigentlichen

Bauernhofes, wie er im 18. und 19. Jahrhundert den erhöhten Anforderungen der Landwirtschaft folgend entstand.

Der Gemeinderat von Füllinsdorf hat sich in seiner Sitzung vom 11. November 1970 für die Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Liegenschaftsbesitzer, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] haben sich am 6. November 1970 mit der Unterschutzstellung einverstanden erklärt.

:/// Die Liegenschaft Friedhofweg 2 in Füllinsdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 200, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Geschwister [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 2,
← Füllinsdorf

Gemeinderat Füllinsdorf

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colin